



Beschlusskammer 3

BK3k-22/006

## B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

### **Überprüfung des Standardangebots betreffend die IP-Zusammenschaltung für die Terminierung in das Mobilfunknetz**

der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,

Betroffene,

Beigeladene:

1. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. BREKO e. V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
4. Netcologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Multiconnect GmbH, Platzl 2, 80331 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. 1&1 Mobilfunk GmbH, Wanheimerstraße 90-92, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 2, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Ute Dreger,  
den Beisitzer Helmut Scharnagl und  
den Beisitzer Matthias Wieners

unter Verzicht auf öffentliche mündliche Verhandlung beschlossen:

Der von der Betroffenen vorgelegte Vertragsentwurf betreffend die IP-Zusammenschaltung für die Mobilfunkterminierung in ihrem Netz (IP-Standardangebot) mitsamt den zugehörigen Anlagen bestehend aus:

- Hauptvertrag – Zusammenschaltungsvereinbarung Stand: 07.10.2022
- Anlage 1 - Zusammenschaltungsdienste Stand: 07.10.2022
- Anlage 2 - Betrieb – Planbare Arbeit - Entstörung Stand: 07.10.2022
- Anlage 3 – Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung Stand: 07.10.2022
- Anlage 4 – Technische Parameter und Beschreibungen Stand: 07.10.2022
- Anlage 5 – Tests Stand: 07.10.2022
- Anlage 6 – Preise Stand: 07.10.2022
- Anlage 7 – Abrechnung Stand: 07.10.2022
- Anlage 8 – Ansprechstellen Stand: 07.10.2022
- Anlage 9 – Planungsabsprachen Stand: 07.10.2022

wird als Standardangebot festgelegt und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen.

### **I. Sachverhalt**

Die Betroffene betreibt ein digitales zellulares Mobilfunknetz. Als Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes unterliegt sie regulatorischen Verpflichtungen, u.a. zur Veröffentlichung von Standardangeboten.

Zuletzt mit Regulierungsverfügung BK3d-20/098 vom 26.02.2021 wurde der Betroffenen die Verpflichtung auferlegt, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Koppelung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz zu ermöglichen, um hierüber Verbindungen in ihre Netze bzw. ihr Netz zu terminieren. Die Verpflichtung, ein einheitliches Standardangebot für Zugänge zu veröffentlichen, für die eine allgemeine Nachfrage besteht, wurde beibehalten. Die Zugangsverpflichtung wurde für die Verbindungen mit Ursprung außerhalb der Europäischen Union, soweit und solange für diese Verbindungen die im delegierten Rechtsakt gemäß Art. 75 Abs. 1 EKEK geregelte maximale Obergrenze für die Anrufzustellung ins Mobilfunknetz nicht gilt, widerrufen.

Die Betroffene hat ihr Standardangebot für die PSTN-Zusammenschaltung zuletzt 2014 geändert. Das Standardangebot wurde im Verfahren BK3b-14/022 geprüft und nicht beanstandet. Von der Regelung einer Mindestlaufzeit wurde im Beschluss vom 16.10.2014 abgesehen. Die Betroffene hatte mit Schreiben vom 29.11.2017 ein zusätzliches Standardangebot für die IP-Zusammenschaltung mit Ihrem Mobilfunknetz vorgelegt. Dieses wurde mit Beschluss BK3g-17/068 vom 29.05.2018 mit einer Mindestlaufzeit bis 29.05.2019 versehen.

Mit Schreiben vom 07.07.2022 hat die Betroffene der Beschlusskammer den Entwurf des Standardangebots für die Mobilfunkterminierung über eine IP-Schnittstelle vorgelegt. Dieses soll das bestehende IP-Standardangebot ersetzen. Zugleich nimmt sie das PSTN-Standardangebot zurück. Die Betroffene weist darauf hin, dass der PSTN-Standardvertrag nur vereinzelt nachgefragt wurde. Alle bestehenden PSTN-Verträge seien entweder auf IP-Technologie migriert oder gekündigt.

Die Betroffene beantragt

*die Festlegung einer angemessenen Mindestlaufzeit, die die im Verfahren BK3k-21/007 festgelegte Mindestlaufzeit nicht überschreiten soll.*

Der Hinweis auf das vorgelegte Standardangebot wurde als Mitteilung Nr. 136 im Amtsblatt Nr. 14/2022 vom 27.07.2022 veröffentlicht. Der Entwurf der vorgelegten Anlage wurde auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zugänglich gemacht.

In der Folge hat **die Beigeladenen zu 5.** zu Definition der Begriffe „Private Asserted Identity“ (PAI) und Netzbetreiberkennung sowie zu Regelungen zur Verwendung der Anschlusskennung Stellung genommen und Änderungen bzw. Anpassungen dazu verlangt (s. im Einzelnen Ziffer II.3.).

Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit bis zum 29.07.2022 zum Entwurf des Standardangebots Stellung zu nehmen. Die Betroffene und die Beigeladenen verzichteten auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung.

Die Beschlusskammer empfahl der Betroffenen fernmündlich sowie mit Schreiben vom 14.09.2022 die Überarbeitung der folgenden Ziffern:

- Hauptvertrag    Begriffsbestimmungen  
                          Ziffer 7.3 - Außerordentliche Kündigung
- Anlage 1        Ziffer I 3.2 - B.1 Anschlusskennung  
                          Ziffer II 2.2 - O.3 Mitwirkungspflichten  
                          Ziffer II 1.4 - Leistungsbeschreibung
- Anlage 2        Ziffer 3.1 - Störungsmeldung  
                          Ziffer 4.3 - Kategorie
- Anlage 3        Ziffer 1 - Orte der Zusammenschaltung  
                          Ziffer 2.1 - Abstimmung der Planungsabsprachen  
                          Ziffer 2.3 - Kapazitätsplanung  
                          Ziffer 3 - Netzmanagement  
                          Ziffer 4.1 - Bereitstellungsfristen
- Anlage 4        Ziffer II - Physikalische Schnittstellen
- Anlage 5        Ziffer 3.1 - Erstzusammenschaltung von Netzen  
                          Ziffer 3.2 - Zukünftige Änderungsmaßnahmen
- Anlage 6        Ziffer I 1.2 - Entgelt
- Anlage 7        Ziffer A2 - Abrechnung zwischen den Vertragspartnern
- Anlage 9        Vorlage Planungsabsprachen

Die Betroffene legte am 14.10.2022 eine vertrauliche und am 17.10.2022 eine öffentliche überarbeitete Fassung des Standardangebots vor. Die überarbeitete Fassung wurde am 17.10.2022 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den Beigeladenen zur Kommentierung übersandt. Die Beigeladenen machten von der Gelegenheit der Stellungnahme keinen Gebrauch.

Der Entwurf der Entscheidung wurde am 28.11.2022 im Internet zur Konsultation veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 22/2022 vom 23.11.2022 als Mitteilung Nr. 215. Die Stellungnahmefrist endete am 28.12.2022.

Im Rahmen der nationalen Konsultation sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.01.2023 wurde der Entwurf der Entscheidung dem Bundeskartellamt zur Verfügung gestellt. Am 01.02.2023 erklärte das Bundeskartellamt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Mit Schreiben vom 01.02.2023 wurde der Beschlussentwurf der Europäischen Kommission gemäß Art. 32 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 notifiziert. Mit Schreiben vom 28.02.2023 in der Sache DE/2023/2424 hat die Kommission mitgeteilt:

*„Die Kommission hat die Notifizierung und die von der BNetzA in Beantwortung des Auskunftsersuchens der Kommission übermittelten zusätzlichen Informationen geprüft und hat dazu keine Anmerkungen“*

Hinsichtlich des Vortrags der Betroffenen und Beigeladenen zu einzelnen Punkten und weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen. Im Übrigen wird auf die Akten Bezug genommen.

## II. Gründe

Der von der Betroffenen vorgelegte Standardangebotsentwurf bestehend aus dem Hauptvertrag, Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6, Anlage 7, Anlage 8 und Anlage 9 mit Eingang jeweils am 17.10.2022., mit dem das bestehende IP-Standardangebot geändert werden soll, wird nicht beanstandet. Es wird als Standardangebot festgelegt und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen.

Die Entscheidung basiert auf § 29 Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 S. 1 TKG.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus §§ 29 TKG, 191, 211 Abs. 1 S. 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung eines Standardangebots ist § 29 Abs. 2 bis 5 TKG grundsätzlich zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird der Entwurf eines Standardangebots vorgelegt, so überprüft die Beschlusskammer das Angebot nach § 29 Abs. 3 TKG darauf, ob der Entwurf den Kriterien der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

Entspricht der Entwurf insgesamt den Anforderungen des Absatzes 3, versieht die Beschlusskammer es gemäß § 29 Abs. 4 S. 1 TKG in der Regel mit einer Mindestlaufzeit. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Sind die genannten Anforderungen nicht erfüllt, fordert die Beschlusskammer die Betroffene – wie vorliegend– gemäß § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 TKG auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen. Sie kann diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden. Die inhaltlichen Vorgaben müssen der Betroffenen einen Spielraum für die Umsetzung belassen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, Az. 6 C 62.14 zu § 23 TKG a.F.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach § 29 Abs. 4 S. 2 TKG überarbeiteten Entwurf des Standardangebots sodann auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten Gelegenheit

zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, § 29 Abs. 5 S. 1 TKG. Sie prüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des § 29 Abs. 3 TKG entspricht. Soweit die Betroffene Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat, kann die Beschlusskammer selbst Änderungen am Standardangebot vornehmen und dieses mit einer Mindestlaufzeit versehen, § 29 Abs. 5 S. 3 TKG.

Die sonstigen Verfahrensvorschriften sind ebenfalls gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten, § 215 Abs. 3 TKG. Im Einverständnis mit den Beteiligten hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen, § 215 Abs. 3 TKG. Angesichts der bereits in den Verfahren BK3h-21/005 und BK3k-21/007 geführten umfangreichen Diskussionen war von einer solchen Verhandlung ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn auch nicht zu erwarten, § 215 Abs. 4 TKG.

Die nach § 211 Abs. 5 S. 1 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis erforderliche Abstimmung mit den anderen Beschlusskammern und Abteilungen ist erfolgt.

## 2. Maßstab und Prüfungsumfang

Gemäß § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i. V. m. Abs. 3 TKG kann die Beschlusskammer der Betroffenen Vorgaben für einzelne Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, machen, soweit das Standardangebot unzureichend ist. Das ist dann der Fall, wenn das Angebot nicht so umfangreich ist, dass es ohne weiteres angenommen werden kann, oder wenn die jeweiligen Regelungen keinen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Betroffenen sowie der Nachfrager bieten.

Gegenstand der Prüfung sind alle Bedingungen mit Ausnahme der Entgelte, die ggfs. in den Verfahren des 3. Abschnitts des TKG zu prüfen sind, § 29 Abs. 8 S. 2 TKG.

Das Gebot der *Billigkeit* erfordert, dass die Leistungen des Standardangebots zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbs ermöglicht wird. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen der Betroffenen gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Betroffene nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist das Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Wettbewerber können daher unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der *Chancengleichheit* muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. In Bezug auf die Regelung des § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i. V. m. Abs. 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten sind, dass der Zusammenschaltungspartner in einem chancengleichen Wettbewerb sowohl mit der Zugangsverpflichteten als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der *Rechtzeitigkeit* bedeutet, dass die von der Betroffenen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zusammenschaltungspartnern ermöglichen, effektiv am Markt

tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung des auch in § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKG niedergelegten Grundsatzes, demzufolge das marktmächtige Unternehmen durch sachlich unbegründete zeitliche Verzögerungen seine Wettbewerber nicht behindern können soll.

Das Standardangebot muss weiter so umfangreich ausgestaltet sein, dass es ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für eine Zusammenschaltung müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen der Betroffenen soweit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden könnte. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten.

Das Standardangebot muss schließlich alle diejenigen Leistungen umfassen, nach denen eine allgemeine Nachfrage besteht.

Unter Leistungen sind hierbei als Hauptleistungen Zugangsleistungen zu verstehen, weil nur solche durch ein Verfahren nach § 29 TKG ermittelt werden können und nur hinsichtlich solcher Leistungen eine marktbeherrschende Stellung bestehen kann. Für die mit der Leistungserbringung oder in ihrem Vorfeld einhergehenden Nebenpflichten – wie etwa Informationspflichten – gilt das Erfordernis der allgemeinen Nachfrage jedoch nicht zwingend. Sie können sich bereits aus den Grundsätzen der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit ergeben, ohne dass es hierfür des Nachweises einer allgemeinen Nachfrage bedarf. Der Grad, in dem solche Nebenleistungen nachgefragt werden, kann jedoch ein Hinweis darauf sein, inwieweit diese Nebenleistungen aus den vorgenannten Grundsätzen heraus Teil des Standardangebots sein müssen.

### 3. Überprüfung des Standardangebotsentwurfs

Der mit Stand 17.10.2022 vorgelegte Standardangebotsentwurf unterliegt keinen Bedenken. Er wird als Standardangebot festgelegt und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen.

Prüfungsgegenstand ist der von der Betroffenen vorgelegte Entwurf des Standardangebots für Terminierungsleistungen im Mobilfunknetz der Betroffenen (Hauptteil und Anlagen in der jeweils zuletzt modifiziert vorgelegten Fassung).

Im nachfolgenden Beschluss ist der maßgebliche Regelungsvorschlag der Betroffenen den Anregungen der Beschlusskammer und der Beigeladenen zu 5. nebst Diskussion und der jeweiligen Einzelbewertung vorangestellt.

Die Beschlusskammer hat den Entwurf auf der Grundlage des vorstehend skizzierten Prüfprogramms unter Berücksichtigung des Vortrags der Beigeladenen zu 5. und der von der Betroffenen vorgenommenen wesentlichen Änderungen wie folgt bewertet:

#### 3.1 Hauptteil

##### 3.1.1 Begriffsbestimmungen

###### a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

*„P-Asserted-Identity“ Feld im Rahmen der NGN-Signalisierung, das die vom Ursprungsnetzbetreiber aufgesetzte Rufnummer des anrufenden Teilnehmers enthält. Die Rufnummer in der PAI muss dem internationalen E.164-Format und ~~den amtlichen Nummerierungsregeln im jeweiligen Ursprungsland entsprechen und~~ einem Rufnummernbereich angehören, aus dem Rufnummern bereitgestellt werden dürfen.“*

###### b) Diskussion

Die Beigeladene zu 5. hält den Begriff „PAI/P-Asserted-Identity“ für unzureichend definiert. Die PAI sei im Angebotsentwurf auf S. 6 als Abkürzung für das Feld „P-Asserted-Identity“

definiert, welches die Rufnummer des Anrufers enthalte. Im Angebotsentwurf (z.B. Anlage 1, S. 3) würden PAI und „P-Asserted-Identity“ (z.B. Anlage 1, S. 5 und 9) hingegen auch als Bezeichnung für die Anrufer-Rufnummer genutzt. Die Beigeladene zu 5. schlägt daher vor, die PAI-Definition der des Verfahrens BK3h-21/005 anzugleichen, um eine unzweideutige Verwendung des Begriffs PAI zu vermeiden.

Die Beschlusskammer regte gegenüber der Betroffenen die Überprüfung der PAI-Definition an. Die Definition stellt auf drei Prüfkriterien ab:

- (1) die Ursprungsrufnummer muss dem E.164-Format entsprechen,
- (2) die Rufnummer muss den amtlichen Nummerierungsregeln im Ursprungsland entsprechen und
- (3) sie muss einem Rufnummernbereich entstammen, aus dem Rufnummern bereitgestellt werden dürfen.

Die Beschlusskammer wies die Betroffene darauf hin, dass das zweite Kriterium im Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH (Az. BK3k-21/007) gestrichen wurde, weil sich die Zuteilungsregeln über die Zeit ändern und gleichwohl zugeteilte Rufnummern, die nicht mehr mit den geränderten Zuteilungsregeln vereinbar sind, weiter genutzt werden dürfen.

### **c) Bewertung**

Die vorliegende Definition der PAI ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat eine geänderte Fassung der Definition der PAI vorgelegt und damit die Anregung der Beschlusskammer umgesetzt. Damit ist auch der Forderung der Beigeladenen zu 5. insoweit nachgekommen als die Wörter „rufende Nummer“ in Anlage 1, S. 3 und 5 gestrichen sind. Eine weitergehende Angleichung an die PAI-Definition im geprüften Festnetzstandardangebot der Telekom Deutschland GmbH (Az. BK3h-21/005) ist entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 5. nicht erforderlich. Anders als dort wird im vorliegenden Standardangebot der Begriff der „gültigen PAI“ nicht verwendet. Insofern unterscheiden sich die Regelung zum Origin Based Rating (OBR) zwischen dem Mobilfunk- und Festnetzstandardangebot.

## **3.1.2 Ziffer 7.3 / Außerordentliche Kündigung**

### **a) Regelungsvorschlag der Betroffenen**

*„Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.*

*Verfehlt eine Vertragspartei vereinbarte Qualitätsparameter oder Standards oder sonstige vertragliche Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung an die in Anlage 8 benannte Stelle und Setzung einer angemessenen Frist durch die andere Vertragspartei, so ist die andere Vertragspartei zur vollständigen oder teilweisen Kündigung dieses Vertrages mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieses Vertrages auch mit sofortiger Wirkung berechtigt.*

*Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung für beide Vertragsparteien insbesondere dann vor, wenn*

- *ein Festhalten an diesem Vertrag auf Grund von Gesetzesänderungen oder einem Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entweder rechtlich unmöglich wird oder wirtschaftlich unzumutbar wird,*
- *die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird,*
- *die Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei objektiv nicht mehr gegeben ist,*

- die Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbereiches objektiv gefährdet oder nicht mehr möglich ist, oder
- ~~eine Neuverhandlung gemäß Ziffer 7.4 abgelehnt wurde oder die Vertragsparteien sich innerhalb von 3 Monaten nach Zugang einer Verhandlungsaufforderung gemäß Ziffer 7.4 nicht auf eine Änderung der Zusammenschaltungsvereinbarung einigen konnten.~~“

## b) Diskussion

Die Beschlusskammer regte die Streichung des letzten Bulletpoints an, weil eine fristlose Kündigung während bzw. nach gescheiterten Vertragsverhandlungen unangemessen wäre. Die ordentliche Kündigungsfrist sei einerseits kurz und andererseits könnten die Verhandlungen auf Grundlage einer Änderungskündigung erfolgen.

## c) Bewertung

Die Ziffer 7.3 ist in der vorliegenden Fassung nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat das Sonderkündigungsrecht gestrichen.

## 3.2 Anlage 1 – Zusammenschaltungsdienste der Telefónica Germany

### 3.2.1 Ziffer I 3.2 B.1 Anschlusskennung der rufenden Nummer und Ziffer II 2.2 O.3 Mitwirkungspflichten

#### a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

~~Ziffer I 3.2: „Telefónica Germany verpflichtet sich, die gemäß Ziffer 3.1 von der ICP übertragene Anschlusskennung der rufenden Nummer ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und insbesondere nicht zu Marketingzwecken zu nutzen.“~~

Ziffer II 2.2: „ICP ist verpflichtet, Telefónica Germany mit dem Verbindungsaufbau die P-Asserted- Identity (PAI) zur Identifizierung des Ursprungs der Verbindungen zu übergeben. ICP verpflichtet sich die **rufende Nummer (PAI)** nicht zu unterdrücken, zu verändern oder zu löschen und wirkt auch bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern darauf hin, dass diese ausschließlich Verbindungen mit der **rufenden Rufnummer (PAI)** übergeben.

~~Telefónica Germany verpflichtet sich, die gemäß Ziffer 2.2 von ICP übertragene Anschlusskennung der rufenden Nummer nicht zu Marketingzwecken zu verwenden.~~

ICP unterstützt die unter 1.2 genannten Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg zum Telekommunikationsnetz der Telefónica Germany.“

#### b) Diskussion

Die Beigeladene zu 5. bemängelt die Verpflichtung der Betroffene, die übertragene Anschlusskennung nicht zu Marketingzwecken zu nutzen (Anlage 1, S. 3 und 5). Die Einschränkung auf Marketingzwecke sei irritierend. Im Hinblick auf § 9 Abs. 2 TTDSG stelle sich die Frage, ob zugleich durch einen Ein- und Ausgrenzungsmechanismus geregelt würde, dass die übertragene Anschlusskennung für andere Zwecke wie z.B. für Dienste mit Zusatznutzen genutzt werden könne. Der Passus solle gestrichen werden, da nicht hinreichend klar sei, was die Betroffene damit bezwecke. Die Beigeladene vertritt zudem die Rechtsansicht, dass für die Nutzung der übertragenen Anschlusskennung im Rahmen von § 9 Abs. 2 TTDSG kein Raum sei, da eine gegenüber der Betroffenen erteilte Einwilligung der anrufenden Endnutzer nicht vorläge. Zudem sei eine Datenverarbeitung mangels Eingreifens eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes durch § 9 Abs. 1 und 2 TTDSG und durch Art. 6 DSGVO für natürliche Personen ausgeschlossen. Sie schlägt daher vor, auch die weiteren in § 9 Abs. 2 TTDSG genannten Fälle in das Standardangebot aufzunehmen.

### c) Bewertung

Die Ziffern I 3.2 und II 2.2 sind nicht zu beanstanden. Die von der Betroffenen vorgenommene Streichung ist ausreichend, bestehenden Bedenken Rechnung zu tragen. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 5. Ist es nicht erforderlich, den zweiten Unterabsatz unter Ziffer 2.2 und 3.2 in Anlage 1 zu streichen. Ebenso ist die Aufnahme der weiteren in § 9 Abs. 2 TTDSG genannten Datenverarbeitungszwecke in den Standardangebotstext der Anlage 1 unter 2.2 und 3.2 nicht geboten. § 9 Abs. 2 TTDSG und Art. 6 DSGVO verbieten bereits eine Datenverarbeitung ohne wirksame Einwilligung und/oder ohne das Vorliegen eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 TTDSG dürfen teilnehmerbezogene Verkehrsdaten vom Anbieter des Telekommunikationsdienstes zum Zweck der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und im dazu erforderlichen Zeitraum nur verwendet werden, wenn der Endnutzer in diese Verwendung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat. Zudem ergibt sich aus § 20 Abs. 2 TKG, dass Informationen, die bei oder nach Verhandlungen oder Vereinbarungen über Zugang und Zusammenschaltung gewonnen werden, nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten.

Über den von der Beigeladenen zu 5. vorgebrachten Einwand, eine Datenverarbeitung der übertragenen Anschlusskennung für Zwecke, die über die in § 9 Abs. 1 TTDSG genannten hinausgehen, sei rechtswidrig, muss nicht entschieden werden. Auf diese Rechtsfrage kommt es im Standardangebotsverfahren nicht an. Aus den von der Betroffenen vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht, dass die Betroffene durch einen Ein- und Ausgrenzungsmechanismus Daten über die Anschlusskennung für andere Zwecke wie z.B. für Dienste mit Zusatznutzen verarbeiten möchte und nur die Datenverarbeitung zu Marketingzwecken explizit davon ausnehmen will. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist Ziffer 2.2 und 3.2 der Anlage 1 so zu verstehen, dass die Betroffene nur den Hauptanwendungsfall einer Datenverarbeitung von Anschlusskennungen – die Verarbeitung zu Marketingzwecken – aus Transparenzgründen explizit ausschließen will. Aus dieser Formulierung folgt aber nicht im Umkehrschluss, dass die Betroffene sich die Datenverarbeitung für die anderen in § 9 Abs. 2 TTDSG genannten Zwecke vorbehält.

### 3.2.2 Ziffer II 1.4 / Telefónica Germany O.3 (MNP) Leistungsbeschreibung

#### a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

*„Telefónica Germany ist berechtigt, Verbindungen zurückzuweisen, bei denen eine **Netzbetreiberkennung** Portierungskennung übergeben wird, bei der es sich nicht um eine **Netzbetreiberkennung** Portierungskennung der Telefónica Germany handelt.*

*Telefónica Germany ist weiterhin berechtigt, Verbindungen zurückzuweisen, bei denen eine **Netzbetreiberkennung** Portierungskennung der Telefónica Germany übertragen wird, Telefónica Germany aber nicht der Teilnehmernetzbetreiber des angerufenen Teilnehmers ist.*

*Telefónica Germany ist berechtigt, Verbindungen zurückzuweisen, bei denen die Verbindung mit Netzkennzahl anderer nationaler Mobilfunknetzbetreiber ohne **Netzbetreiberkennung** Portierungskennung an die Telefónica Germany übergeben wird.“*

#### b) Diskussion

Die Beigeladene zu 5. merkt an, es sei nicht eindeutig, auf welche Netzbetreiberkennung sich die Leistung O.3 beziehe. Sie fordert, den Begriff durch Portierungskennung zu ersetzen. Die Portierungskennung sei der Begriff, der üblicherweise in Deutschland im Verkehr

verwendet werde. Zum anderen umfasse der Nutzungszweck einer Portierungskennung auch die Erkennung des Ziels von Telekommunikationsverkehr bei der Verkehrsführung und für Abrechnungszwecke (Ziff. 3 Vfg. 41/2009 der Bundesnetzagentur „Nummernplan Portierungskennungen“).

### c) Bewertung

Die vorliegende Fassung der Ziffer II 1.4 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene ist der Forderung der Beigeladenen zu 5. nachgekommen.

## 3.3 Anlage 2 – Betrieb – Planbare Arbeit - Entstörung

### 3.3.1 Ziffer 3.1 / Störungsmeldung

#### a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

*„Störungen sind an den Service Desk von Telefónica Germany zu melden bzw. werden von Telefónica Germany an den Ansprechpartner von ICP gemeldet. Störungen werden schriftlich per E-Mail mit den Inhalten Datum, Zeit, Dauer, Fehlerkategorie, Auswirkungen und einer Referenznummer gemeldet. Der Betreff sollte enthalten:*

- *Meldungstyp, z.B. Neue Störung, Aktualisierung, Endmeldung*
- *laufende Störungsnummer des ICP/von Telefónica Germany*
- *Störungstitel*
- *Fehlerkategorie*

*Die Störungsmeldung wird im jeweiligen TTS des Netzbetreibers dokumentiert. Der Eingang neuer Störungsmeldungen wird innerhalb von 30 Minuten bestätigt.*

*Zusätzlich sollte bei einer Störungsmeldung der Prioritäten CRITICAL und MAJOR eine telefonische Meldung an den entsprechenden Meldestellen gemäß Ziffer 5.2 erfolgen.“*

#### b) Diskussion

Die Beschlusskammer regte gegenüber der Betroffenen an, in die Regelung einen direkten Verweis auf die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner (Service-Desk-Telefónica und Meldestellen für CRITICAL und MAJOR) im Falle von Störungsmeldungen aufzunehmen.

### c) Bewertung

Die vorliegende Fassung der Ziffer 3.1 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat eine geänderte Fassung der Ziffer 3.1 vorgelegt und einen klarstellenden Verweis auf die Festlegung der Meldestelle im Vertrag eingefügt.

### 3.3.2 Ziffer 4.3 / Kategorie

#### a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

##### **„Normal**

*Zur Minimierung von Ausfallrisiken werden geplante Arbeiten grundsätzlich nachts durchgeführt. Das Standard Maintenance Window hierfür ist Werktags von 00:00 bis 06:00 Uhr. Ausgenommen davon sind geplante Arbeiten der Kategorie Emergency.*

*Planbare Access- oder Backbone-Wartungsarbeiten führt Telefónica sonntags bis donnerstags zwischen 00:00 und 06:00 durch. Emergency Changes im Netz von Telefónica werden - wenn möglich - ebenfalls in diese Zeit gelegt. Kundenbezogene Wartungsarbeiten im Netz von Telefónica werden im Einzelfall mit dem ICP abgesprochen.*

## **Emergency**

Falls eine sofortige Implementierung erforderlich ist, wird ~~jede Kategorie jeder Typ~~ von Geplanter Arbeit in den Status "EMERGENCY Planned Work" gehoben, um Serviceausfallzeiten bzw. Servicereduzierung zu vermeiden oder ein Sicherheitsrisiko gering zu halten.

Emergency Changes mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden werden zusätzlich als Störungsprozess (Incident Management) bearbeitet. Ein Change Ticket wird zur Dokumentation der Veränderung unverzüglich nachgereicht.“

### **b) Diskussion**

Die Beschlusskammer hat angeregt, den Begriff „Kategorie“ unter dem Punkt Emergency zu streichen oder ggfs. durch „Typ“ zu ersetzen, da der Vertrag ohnehin nur zwei Kategorien listet.

### **c) Bewertung**

Ziffer 4.3 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat den Begriff „Kategorie“ durch „Typ“ ersetzt.

## **3.4 Anlage 3 – Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung**

### **3.4.1 Ziffer 1 / Orte der Zusammenschaltung**

#### **a) Regelungsvorschlag der Betroffenen**

„1.1 Orte der Zusammenschaltung von Telefónica Germany: Als Orte der Zusammenschaltung (OdZ) bietet Telefónica Germany im Rahmen ihrer technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Standorte an:

█

**1.2 Anzahl der OdZ: ICP muss sich aus Redundanzgründen an mindestens zwei OdZ zusammenschalten.**

**4.21.3 Mit Vertragsabschluss vereinbarte OdZ: Sollte aufgrund von Kapazitätsengpässen ein Standort kurzfristig nicht als Ort der Zusammenschaltung zur Verfügung stehen, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich einen anderen unter Ziffer 1.1 genannten und entsprechend geeigneten Standort vereinbaren.“**

#### **b) Diskussion**

Die Beschlusskammer hat die Betroffene darauf hingewiesen, dass die Mindestanzahl an Übergabestandorten vertraglich nicht geregelt sei. Insbesondere mit Blick auf die Ausfallsicherheit der Verbindungen sei eine Festlegung sinnvoll.

Die Betroffene hat daraufhin eine Änderung der Ziffer 1 vorgelegt und weist nun unter Ziffer 1.2 darauf hin, dass sich der ICP an mindestens zwei OdZ zusammenschalten muss. Dies diene dem Zweck, dass bei Ausfall einer Verbindung oder Überlast genügend Kapazität zur Verfügung stehe. Ansonsten könnten die vereinbarten Qualitätsparameter nicht eingehalten werden.

#### **c) Bewertung**

Die Ziffer 1 ist nicht zu beanstanden. Die Regelung dient der Netzintegrität.

### 3.4.2 Ziffer 2.1 / Abstimmung der Planungsabsprachen

#### a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

*„Die Parteien treffen Planungsabsprachen bezüglich des Verkehrsmanagements und der Kapazitätsplanung. Planungsabsprachen werden zwischen den Parteien abgestimmt. **Die Planungsabsprachen erfolgen auf Basis der Angaben gemäß Anlage 9.** Diese Planungsabsprachen werden Vertragsbestandteil, indem eine Partei der andern die abgestimmte Planungsabsprache in Textform per Email an die in **Anlage 8** (Ansprechstellen) genannte zuständige Email-Adresse sendet und die andere Partei die Planungsabsprache per Email bestätigt.*

*Vor der Inbetriebnahme der erstmaligen Zusammenschaltung zwischen den Vertragspartnern wird eine initiale Planungsabsprache festgelegt.*

*Danach überprüfen die Parteien ihre Planungsabsprachen in der Regel jährlich und stimmen bei Bedarf eine neue Planungsabsprache ab. Wenn für eine Partei abzusehen ist, dass sich die ausgetauschten Verkehrsmengen nicht unwesentlich ändern, fordert sie die andere Partei unverzüglich auf, die Planungsabsprachen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“*

#### b) Diskussion

Die Beschlusskammer hat die Betroffene darauf hingewiesen, dass sich das Standardangebot auf Planungsabsprachen bezieht, deren Umfang und Ausgestaltung bisher nicht Bestandteil des vorgelegten Vertragswerks waren. Entsprechende Regelungen zu den Planungsabsprachen seien erforderlich, damit für den ICP transparent sei, welche Informationen für die Planungsabsprachen von Relevanz sind. Zudem sei unklar, wie die zur Anbindung erforderlichen Kapazitäten, die die Basis für die Planungsabsprachen bilden, methodisch ermittelt werden. Die Betroffene legte daraufhin eine geänderte Fassung der Ziffer 2.1 vor und fügte dem Vertragswerk die Anlage 9 – Planungsabsprachen – bei. In Bezug auf bestimmte technische Vorgaben oder Standards zur Ermittlung der Kapazität, sah sie von einer Ergänzung ab, da die festgelegten Methoden die technische Entwicklung oftmals nicht ausreichend abbildeten. Die Vertragsparteien könnten sich bei der Erstellung der Kapazitätsplanung ohnehin bilateral auf einen Standard einigen.

#### c) Bewertung

Ziffer 2.1 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat eine geänderte Fassung der Ziffer 2.1 sowie die Anlage 9 – Planungsabsprachen – vorgelegt. Die Anlage enthält Parameter, die zwischen der Betroffenen und dem ICP abgestimmt werden müssen um eine Kapazitätsplanung zu ermöglichen. Die bilaterale Vereinbarung der Standards zur Ermittlung der Kapazität, ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht der Zusammenschaltungspraxis und wurde von den Beigeladenen nicht beanstandet.

### 3.4.3 Ziffer 2.3 / Kapazitätsplanung

#### a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

*„Im gegenseitigen Einvernehmen wird die Anzahl, Dimensionierung sowie das Quartal der Inbetriebnahme, der Außerbetriebnahme oder Kapazitätsabänderung der Netzverbindungen zwischen den Parteien festgelegt. Dabei sind die Fristen gemäß Ziffer 4 zu beachten.*

*~~Die Parteien können~~ Jede Partei hat einen Anspruch auf die Anbindung an einem weiteren OdZ oder die kapazitive Erweiterung an einem vorhandenen OdZ **verlangen**, wenn aufgrund der Verkehrsdaten in den Planungsabsprachen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, dass eine Spitzenauslastung von 80% der redundanten verfügbaren Kapazität überschritten wird (Kapazitätsgrenze). Das entspricht **aufgrund der Verkehrsverteilung bei zwei OdZ** 40% der nominellen Kapazität je OdZ ~~bei zwei OdZ und einfacher Redundanz.~~ Entsprechendes gilt, wenn eine andere Anzahl als zwei OdZ vorhanden ist. **Bei Störungen***

*oder Ausfall einzelner OdZ sollen die weiteren OdZ in der Lage sein den Verkehr abzuwickeln, ohne dass die nominelle Kapazität je OdZ über 80 % ausgelastet wird.*

*Wenn eine Partei dem Erweiterungsverlangen nicht nachkommt oder die Anschaltung verzögert, ist die andere Partei berechtigt, den Verkehr der ablehnenden Partei gemäß 3.4 so zu begrenzen, dass die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.“*

#### **b) Diskussion**

Die Beschlusskammer hat die Betroffene daraufhin gewiesen, dass die Voraussetzungen nicht klar geregelt sind, unter denen eine Partei Anspruch auf eine Zusammenschaltung an einem weiteren OdZ hat.

#### **c) Bewertung**

Die vorliegende Fassung der Ziffer 2.3 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die Hinweise der Beschlusskammer umgesetzt. Sie hat eine geänderte Fassung von Ziffer 2.3 vorgelegt, in der ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung bei absehbarer Überlast der vorhandenen Verbindungen, die Kapazitätsgrenze sowie die Rechtsfolgen einer unterbliebenen Kapazitätserweiterung geregelt sind.

### **3.4.4 Ziffer 3 / Netzmanagement**

#### **a) Regelungsvorschlag der Betroffenen**

*„Ziffer 3.2 Routing: Die Verkehrsverteilung wird grundsätzlich über alle Zusammenschaltungspunkte im Load-Sharing betrieben. Das bedeutet, dass die Verbindungen an den Zusammenschaltungspunkten von beiden Vertragspartnern grundsätzlich nach dem Prinzip gleichmäßiger Verkehrsverteilung der Zusammenschaltungspunkte übergeben werden. Abweichung dazu sind in den Planungsabsprachen zu regeln. Bei Störungen einzelner Zusammenschaltungspunkte wird der Verkehr auf die weiteren Zusammenschaltungspunkte verteilt.*

*Ziffer 3.4 Überlast: Eine Überlast liegt vor, wenn eine Spitzenauslastung von 80% der redundant verfügbaren Kapazität überschritten wird. Das entspricht aufgrund der Verkehrsverteilung bei zwei verfügbaren OdZ einer Auslastung von 40% der nominellen Kapazität je OdZ. Entsprechendes gilt, wenn eine andere Anzahl als zwei OdZ vorhanden ist.“*

#### **b) Diskussion**

Die Beschlusskammer hat angemahnt, dass klare Regelungen zum Routing bei Störung und Überlast aufgenommen werden müssen. Es müsse eine Klarstellung erfolgen, welche Qualität der ICP erwarten kann, sobald eine Überlastsituation auftritt.

#### **c) Bewertung**

Die vorliegenden Fassungen der Ziffern 3.2 und 3.4 sind nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat eine geänderte Fassung der Ziffer 3.2 sowie eine Änderung der Ziffer 3.4 vorgelegt, die die Maßnahme zur Verkehrsverteilung im Störfall regelt und eine Definition der Überlastsituation enthält.

### **3.4.5 Ziffer 4.1 / Bereitstellungsfristen**

#### **a) Regelungsvorschlag der Betroffenen**

*„Die Bereitstellung von Inhouse-Abschnitten erfolgt innerhalb ~~60~~ 50 Werktagen nach der Bereitstellung der dazugehörigen Netzverbindungen ~~durch ICP~~ und der Übersendung der Portangabe ~~durch ICP~~.*

*Werden fehlerhafte Portangaben übermittelt, verzögert sich die Bereitstellung. ~~sfrist mindestens um zusätzlich 30 Werktage, maximal um zusätzliche 60 Werktage. Ab dem~~*

*Zeitpunkt der Übermittlung der richtiggestellten Portangaben erfolgt die Bereitstellung spätestens innerhalb von 50 Werktagen. “*

#### **b) Diskussion**

Die Beschlusskammer hat gegenüber der Betroffenen angeregt, die Bereitstellungsfristen zu überprüfen und nach Möglichkeit zu verkürzen. Die geregelte Fristverlängerung in Absatz 2 führe zu einer Mindestbereitstellungsfrist von 90 Werktagen. Dies erscheine deutlich zu lang.

#### **c) Bewertung**

Ziffer 4.1 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat eine geänderte Fassung der Ziffer 4.1 vorgelegt, in der die Bereitstellungsfrist auf 50 Werktagen verkürzt ist. Zudem wird klargestellt, dass die Bereitstellung nach Übermittlung falscher Daten innerhalb von bis zu 50 Werktagen ab Übersendung der zutreffenden Portangaben erfolgt und die Frist nicht erst mit Ablauf der initialen Bereitstellungsfrist beginnt.

### **3.5 Anlage 4 – Technische Parameter und Beschreibungen**

#### **Ziffer II / Physikalische Schnittstellen**

##### **a) Regelungsvorschlag der Betroffenen**

*„Die Parteien müssen sich an den IP-Übergabepunkten des D065 Telefónica Netzes gemäß Anlage 3 zusammengeschaltet haben. Die Übergabepunkte werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. **Standardmäßig** Es kommen je OdZ Transportkapazitäten von 10 GBit/s zum Einsatz.“*

##### **b) Diskussion**

Die Beschlusskammer merkte an, dass alle angebotenen Transportkapazitäten in das Standardangebot aufgenommen werden müssten. Für den Fall, dass nur die 10 Gbit/s Schnittstelle verfügbar sein sollte, sei das Wort „standardmäßig“ zu streichen.

##### **c) Bewertung**

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat das Wort „standardmäßig“ in der zuletzt vorgelegten Fassung gestrichen. Damit hat sie die gebotene Klarheit geschaffen, dass neben der Bandbreite von 10 Gbit/s keine weiteren Übertragungsbandbreiten gebucht werden können.

### **3.6 Anlage 5 - Tests**

#### **3.6.1 Ziffer 3.1 Erstzusammenschaltung von Netzen**

##### **a) Regelungsvorschlag der Betroffenen**

*„Bei der Erstzusammenschaltung ~~und der erstmaligen Zusammenschaltung an einem neuen Ort der Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze~~ der Vertragspartner werden die unter Ziffer 4 ff. dieser Vereinbarung beschriebenen Prozeduren des Interoperabilitätstests für jede technische Einrichtung (Systemtyp), die von den Vertragspartnern an der Zusammenschaltung eingesetzt wird, durchgeführt. **Bei einer bestehenden Zusammenschaltung erfolgen im Falle einer Erweiterung auf einen neuen OdZ ausschließlich Funktionstests. Diese stellen sicher, dass die neue IP Verbindung erfolgreich etabliert wird und der Verkehr anschließend über alle OdZ verteilt werden kann.“***

##### **b) Diskussion**

Die Beschlusskammer hat darauf hingewiesen, dass der Testaufwand für die Erstzusammenschaltung an einem neuen OdZ unverhältnismäßig hoch erscheine.

### c) Bewertung

Die aktuelle Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat eine Änderung der Ziffer 3.1 vorgelegt in der zwischen dem Testumfang für Erstzusammenschaltung einerseits und Erweiterungen an OdZ andererseits klar differenziert ist.

### 3.6.2 Ziffer 3.2 / Zukünftige Änderungsmaßnahmen

#### a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

*„Die Wenn die nachfolgend beschriebenen Änderungen **müssen umfassende Tests gemäß dieser Anlage erfordern, müssen sie dem Vertragspartner mindestens 6 Monate vor Inbetriebnahme angezeigt werden, um damit notwendige Absprachen Planungen, Tests und Implementierung rechtzeitig treffen durchgeführt werden zu können.**“*

#### b) Diskussion

Die Beschlusskammer hat die Betroffenen darauf aufmerksam gemacht, dass der Zeitraum von 6 Monaten im Voraus für die Anzeige jeglicher Änderungsmaßnahmen zu lang ist.

#### c) Bewertung

Die Regelung ist in der vorliegenden Fassung nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat die Ziffer 3.2 dahingehend geändert, dass die lange Vorankündigungsfrist nur für erforderliche umfangreiche Tests gilt.

### 3.7 Anlage 6 – Preise

#### Ziffer I 1.2 / Entgelt

#### a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

*„Für den Verbindungsaufbau und das Halten einer Sprachtelefonie-Verbindung zu Anschlüssen im Mobilfunk-Netz der Telefónica Germany zahlt ICP die in der Telefónica Germany-Preisliste festgelegten Entgelte. Das Entgelt der Leistung ist vom Ursprungsland des Anrufs, welches durch die übergebene P-Asserted-Identity identifiziert wird, abhängig. Die Zuordnung der Ursprungsländer in entsprechende Preisgruppen und die gültigen Preise sind in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführt (nachfolgend „Preis-liste“).*

*Übergibt ICP Verbindungen ohne die PAI, ist Telefónica Germany berechtigt den für diesen Fall in der Preisliste festgelegten Preis abzurechnen. Dieser Preis gilt auch für den Fall, dass die PAI manipuliert wurde oder eine ungültige PAI signalisierte wurde oder der tatsächliche Ursprung der Verbindung vom signalisierten Ursprung der Verbindung abweicht.*

*Entsprechend Ziffer 5.3 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung ist Telefónica Germany berechtigt, die Telefónica Germany-Preisliste einseitig zu ändern (nachfolgend „Preisänderung“) insbesondere die dort aufgeführte Zuordnung der Ursprungsländer in Preisgruppen sowie die zugehörigen Preise pro Preisgruppe. Die Preisänderung wird ICP schriftlich mitgeteilt, indem eine neue Telefónica Germany-Preisliste zugesandt wird. Die Preise werden zu dem in der Telefónica Germany-Preisliste angegebenen Datum gültig, frühestens jedoch sieben Kalendertage nach Zugang der neuen Telefónica Germany-Preisliste. Die Mitteilung auf elektronischem Wege z.B. per E-Mail ist ausdrücklich zulässig. Sofern Preise zum Nachteil von ICP geändert werden, muss ICP die hiervon betroffenen Leistungen nicht weiter in Anspruch nehmen. Indem ICP die betroffene Leistung weiter in Anspruch nimmt, erklärt ICP seine Zustimmung zu der Preisänderung.“*

#### b) Diskussion

Die Beschlusskammer hat darauf aufmerksam gemacht, dass eine Preisregelung für die Verbindungen mit ungültiger PAI getroffen werden müsse, wenn die Betroffene hierfür gesonderte Preise verlange.

### **c) Bewertung**

Die Regelung ist in ihrem aktuellen Wortlaut nicht zu beanstanden. Die Betroffenen hat eine geänderte Fassung der Regelung in Ziffer I 1.2 vorgelegt, in der klargestellt ist, dass bei ungültiger oder fehlender PAI ein höherer Preis zur Anwendung kommt.

## **3.8 Anlage 7 – Abrechnung**

### **Ziffer A 2 / Abrechnung zwischen den Vertragspartnern**

#### **a) Regelungsvorschlag der Betroffenen**

*„Die Rechnungen enthalten folgende Informationen:*

- *Kundenname und Rechnungsanschrift*
- *Rechnungsdatum*
- *Kundennummer*
- *Rechnungsnummer*
- *Bankverbindung und Zahlungsziel*
- *Telefonnummer/Mail-Adresse für Rückfragen*
- *Umsatzsteueridentifikationsnummer“*

#### **b) Diskussion**

Die Beschlusskammer hat darauf hingewiesen, dass Rechnungen gemäß § 14 Abs. 4 UstG die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten müssen.

#### **c) Bewertung**

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat Ziffer A 2 um die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer ergänzt.

## **4. Mindestlaufzeit**

Das Standardangebot wird gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 TKG mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen. So wird wie von der Betroffenen angeregt ein Gleichlauf mit dem Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH (BK3k-21/007) erreicht. Dies bietet den Wettbewerbern für einen hinreichend langen Zeitraum eine verlässliche Grundlage für die Zugangsnachfrage.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 02.03.2023

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Dreger

Scharnagl

Wieners

Hinweis zu Gebühren:

Diese öffentliche Leistung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.